

EMISSIONSHANDEL

GUTcert-Checkliste kontinuierlich arbeitender Emissionsmesssysteme (KEMS) im EU-ETS

EU-Kommission und Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) sind stetig dabei, den Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) weiter zu entwickeln und zu konkretisieren.

Das führt in der Regel auch zu komplexeren Anforderungen, wie wir zuletzt bei den Diskussionen in unserer Veranstaltung „Der CO₂-Betriebsbeauftragte“ erlebt haben.

Ein häufig diskutiertes Thema sind die Messgenauigkeit und die damit verbundene Ebeneneinhaltung und die Qualitätssicherung von Messgeräten. Besonders im Bereich der KEMS scheint Nachbesserungsbedarf zu bestehen, da hier deutliche Diskrepanzen zwischen der Parametrierung solcher Messsysteme nach der Bundeseinheitlichen Praxis (BEP) – wie im Bundes-Immissionsschutzgesetz üblich – und den Anforderungen der MVO bestehen.

Aus diesem Grund hat die GUTcert, in Abstimmung mit der DEHSt und den leitenden Sachverständigen, eine Checkliste erstellt. Hier werden alle relevanten Punkte der Qualitätssicherung und Datenerfassung von KEMS in Vorbereitung auf die Verifizierung berücksichtigt. Ziel der Checkliste ist es, die Unternehmen auf die Prüfschwerpunkte der jährlichen Emissionsberichterstattung besser vorzubereiten und einen reibungsloseren Ablauf zu gewährleisten. Auf Anfrage stellen wir Ihnen diese Checkliste gerne zur Verfügung.

Fragen zur Checkliste oder allgemeine Hinweise zu diesem Thema richten Sie bitte an Herrn [Maik Kadraba](#) Tel. +49 30 2332021-64.

DEHSt Emissionshandelsleitfäden überarbeitet

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat am 07. Dezember 2016 ihre bereits vorhandenen Leitfäden im Rahmen des Zuteilungsverfahrens 2013-2020 ergänzt und konkretisiert.

Die Aktualisierungen betreffen "Leitfaden Teil 5 – Zuteilungsregeln für neue Marktteilnehmer – Hinweise zur Erstellung des Zuteilungsantrags für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen" und "Leitfaden Teil 6 – Hinweise zur Erstellung der jährlichen Mitteilung zum Betrieb sowie zur Mitteilung von Kapazitätsverringerungen und Betriebseinstellungen".

Neben zahlreichen redaktionellen Änderungen und ergänzenden Beispielen, wurden im Wesentlichen folgende Inhalte geändert:

- ▶ Im Leitfaden Teil 6 zur Mitteilung zum Betrieb wurden die Kriterien für eine wesentliche Kapazitätsverringerung (Kapitel 4.1), der Begriff der physischen Änderung (Kapitel 4.1.1) sowie die Bestimmung des Datums der Aufnahme des geänderten Betriebs (Kapitel 4.2) überarbeitet.
- ▶ Etwas umfangreicher gestalten sich die Änderungen im Leitfaden Teil 5. So wurden z.B. die Bestimmung des Datums der Aufnahme des Regelbetriebs (Kapitel 6.2.1), das Unterkapitel Bestimmung der Produktionsleistung (6.2.1.1), „physische Änderungen in der Anlage“ (neues

Kapitel 7.1.1.1) und „Kriterien für die Wesentlichkeit einer Kapazitätserweiterung“ (neues Kapitel 7.1.1.2) überarbeitet und teilweise umstrukturiert.

Die Aktualisierung für den „Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der 3. Handelsperiode (akt. Stand Februar 2016) soll ebenfalls in den kommenden Tagen veröffentlicht werden. Über Änderungen wie z.B. die Konkretisierungen zur Qualitätssicherung von KEMS, Nachweise für Biomethan, die Änderungen am Formular Management System (FMS) oder Verfahren zur Bewertung der „Langzeitstabilität“ von Förderbandwaagen halten wir Sie selbstverständlich auf dem laufenden.

Darüber hinaus hat die DEHSt am 08.12.2016 unter folgendem [Link](#) eine Excel-Datei zur Kalibrierung von Förderbandwaagen veröffentlicht. Die Unsicherheitsbetrachtung betrifft die Parameter Bandgeschwindigkeit und Wägezelle vor und nach der Kalibrierung.

Weitere Informationen und die aktuelle Version der Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der [DEHSt](#).

Inhaltliche Fragen oder Hinweise zu diesem Thema richten Sie bitte an Herrn [David Kroll](#), Tel. +49 30 2332021-63, oder Herrn [Maik Kadraba](#), Tel. +49 30 2332021-64.

GUTvernetzt: Neuigkeiten beim Erfahrungsaustausch des Emissionshandels in Berlin

Am 16.11.2016 diskutierten die Teilnehmer des jährlichen GUTcert-Erfahrungsaustauschs im Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) die aktuellen Entwicklungen.

Der intensive und abwechslungsreich Austausch der Teilnehmer verdeutlichte, dass sich der EU-ETS, auch im Hinblick auf die kommende 4. Handelsperiode, stetigen weiterentwickelt und trotz bereits etablierter Verfahren weiterhin offene Fragestellungen bestehen. Anhand von zahlreichen Praxisbeispielen der verschiedenen Akteure, z.B. der Deutschen Emissionshandelsstelle oder der Solvay Chemicals GmbH, konnten mögliche Lösungsansätze und potenzielle Risiken in der Emissionsberichterstattung aufgezeigt werden.

Im Vortrag von Herrn Schneider der DEHSt wurde z.B. der neue behördliche Prüfungsansatz zur Sicherstellung der Emissionsberichterstattung erläutert und die damit verbundenen ca. 70 Auskunftersuchen und 12 Vor-Ort-Prüfungen. Im Fokus standen dabei vor allem besonders emissions- und risikoträchtige Stoffströme sowie kritisch bewertete Überwachungsmethoden. Es ergab sich, dass die Unstimmigkeiten in der Emissionsberichterstattung teilweise daraus resultierten, dass z.B. Datenwege wegen unvollständiger Antworten oder Abweichungen von der beschriebenen Überwachungsmethodik nicht nachvollzogen werden konnten oder die tatsächliche Methodik vom Überwachungsplan abweicht. Für die kommende Berichterstattung sollen weitere Sachverhalte, wie z.B. die Unsicherheitsbeitrag von Mengenbestimmung mittels Förderbandwaagen oder die Qualitätssicherung von Messgeräten im Bereich der kontinuierliche Emissionsmessungen (KEMS) in die nächste Überarbeitung des „Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten für stationäre Anlagen in der 3. Handelsperiode“ (akt. Stand Februar 2016) nochmal konkretisiert werden. Die Aktualisierung soll in den kommenden Tagen veröffentlicht werden. Über Änderungen halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Ein weiteres wesentliches Diskussionsthema betraf die Novellierung der ETS Richtlinie für die 4. Handelsperiode. So sieht der Kommissionsvorschlag vor, dass vorhandene Benchmarks aus der 3. Handelsperiode in der 4. Handelsperiode zwei Mal pauschal verschärft werden sollen. D.h. Verschärfung der Benchmarks für 2021 bis 2025 um 15% und von 2025 bis 2030 um 20%. Auch die bisher existierenden Vorschläge für die Änderungen Carbon Leakage-Liste (CL) wurden vorgestellt. Aus den bisherigen Non-CL und CL (bisher 0% und 100 % kostenlose Zuteilungen) eingestuftem Zuteilungselementen könnten in Zukunft feiner differenzierte Einstufungen vorgenommen werden (z.B. 30% CL etc.). Einen finalen Stand zur Einstufung der CL-Liste gibt es bisher noch nicht.

Weitere inhaltliche Fragen zum Erfahrungsaustausch im Emissionshandel richten Sie bitte an Herrn [David Kroll](#) Tel. +49 30 2332021-63, oder [Maik Kadraba](#) Tel. +49 30 2332021-64.

BIOMASSEDIENSTLEISTUNGEN

25. Fachgespräch der Clearingstelle EEG zum MsbG

Vertreter verschiedener Interessengruppen bezogen erneut Stellung zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und dessen Anforderungen an intelligente Messsysteme.

Am 05.12.2016 veranstaltete die Clearingstelle EEG mit Experten aus Technik, Energiewirtschaft und Recht ein Fachgespräch zum MsbG. Zuvor hatte die Clearingstelle eine Handlungsempfehlung zum MsbG (GUTcert berichtete am [14.09.2016](#) darüber) herausgegeben und am 26.10.2016 eine öffentliche Anhörung zu diesem Thema abgehalten. Trotz dieser Maßnahmen blieb Einiges noch immer ungeklärt.

Nach einer kurzen Einführung seitens Herrn Dr. Lovens referierte Herr Kleemann vom BMWi. Er gab einen Überblick über Anforderungen an die zukünftigen intelligenten Messsysteme (iMSys) und ging auf die Frage ein, ab wann diese eingebaut werden müssen. Fest steht, dass iMSys nicht nur Verbrauch und Einspeisung messen, sondern die Messwerte auch aufbereiten und eine sichere Übermittlung von Daten unter datenschutzrechtlichen Vorgaben gewährleisten sollen. Ein verpflichtender Einbau besteht erst, wenn mind. 3 voneinander unabhängige Unternehmen zertifizierte iMSys am Markt anbieten, und das BSI (Bundesanstalt für Sicherheit in der Informationstechnik) feststellt, dass diese den Anforderungen entsprechen.

Frau Dr. Mutlak von der Clearingstelle erörterte anschließend das Thema der Grundzuständigkeit. Ohne Übergangsfrist ist mit Inkrafttreten des MsbG am 02.09.2016 die Grundzuständigkeit für die EEG-Messung auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber übergegangen – doch für viele stellt sich immer noch die Frage: Wer ist denn grundzuständig? Rechtsfolgen für einen ungeklärten Messstellenbetrieb sind ebenfalls unklar. Auch kann die Messdienstleistung nicht mehr wie zuvor getrennt von dem Messstellenbetrieb durchgeführt werden – der jeweils Zuständige muss nun auch die Datenaufbereitung und -übertragung übernehmen.

Die Sicht der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde von Herrn Neidert vertreten. Wer als Anlagenbetreiber den grundzuständigen Messstellenbetrieb erstmalig selbst übernehmen möchte, muss zunächst bei der BNetzA kostenpflichtig einen Marktcode beantragen. Weiterhin sollten Vertragsverhältnisse neu geregelt und vereinbart werden – die Bereitstellung von standardisierten Verträgen durch die BNetzA ist für Mitte 2017 geplant. Zur möglichst minimalinvasiven Integration

der iMSys in bestehende Marktprozesse, hat die BNetzA seit Anfang 2016 zusammen mit dem BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.) und dem VKU (Verband kommunaler Unternehmen e.V.) ein [Interimsmodell](#) erarbeitet.

Herr Wetzel vom Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN) ging auf die Herausforderung bei der Messung und Abrechnung komplexer Messstellen ein, wobei besonderer Fokus auf das Einhalten der zeitgleichen Verschiebung von Strommengen (Grundsatz der Zeitgleichheit) und die Schwierigkeit der Differenzwertbildung gelegt wurde.

Anwendungsfragen der Direktvermarkter wurden durch Herrn Hölder vorgestellt. Da derzeit an vielen Erzeugungsanlagen oft bis zu 5 verschiedene Fernsteuerungssysteme verbaut sind, begrüßen die Direktvermarkter eine generelle Standardisierung in diesem Bereich. Problematisch ist nur, dass es bis dato noch keine Fernwirkeinrichtung gibt, die mit den iMSys kompatibel ist. Fraglich ist zudem, ob die iMSys die Anforderungen hinsichtlich der zukünftigen Stromvermarktung erfüllen können – bereits heute ist eine deutlich höhere zeitliche Auflösung (bis 1 Sek) als die vom iMSys machbare Auflösung (15-Min) notwendig.

Frau Dr. Jung vom SFV stellte die Schwierigkeiten dar, die auf die Solaranlagenbetreiber mit der Umstellung auf iMSys zukommen. Gerade in dieser Sparte der Stromerzeugung ist die Grundzuständigkeit des Messstellenbetriebs oft unzureichend vertraglich geregelt. In der Nutzung stehen überwiegend private Zähler der Anlagenbetreiber, für die ein wirtschaftlicher Ausgleich bei Umstellung auf iMSys fraglich ist.

Der BDEW beschloss die Vortragsrunde durch Frau Dr. Pippke und beleuchtete vorhergegangene Fragestellungen aus Sicht der Netzbetreiber.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den Internetseiten der [Clearingstelle](#), des [BMWi](#), der [BNetzA](#) und dem [BDEW](#). Die Gutcert wird Sie bei weiteren Entwicklungen ebenfalls auf dem Laufenden halten.

Nachhaltigkeitsnachweise für flüssige Biomasse auch bei Einsatz von Zünd- und Stützfeuerung

Ab 2017 gilt die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für die gesamte durch das EEG geförderte flüssige Biomasse.

Durch die Verabschiedung des EEG 2017 und damit verbundene Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13.10.2016, gilt die Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung ab dem 1. Januar 2017 für jegliche EEG-förderfähige, flüssige Biomasse. Das bedeutet, dass ein Nachhaltigkeitsnachweis über diese flüssige Biomasse auch zur Erstellung des Endjahresgutachtens nach EEG dringend notwendig ist und dem Umweltgutachter bzw. Netzbetreiber vorgelegt werden muss. Somit benötigen Anlagenbetreiber, die z.B. Biodiesel als Zünd- und Stützfeuerung einsetzen, ab 2017 Nachhaltigkeitsnachweise über die eingesetzten Mengen an flüssiger Biomasse.

Den dazugehörigen Nachhaltigkeitsnachweis stellt der Lieferant der flüssigen Biomasse den Anlagenbetreibern zur Verfügung. Jedoch kann der Nachhaltigkeitsnachweis nur elektronisch auf ein Konto der staatliche Datenbank Nabisy übertragen werden. Ist bereits ein Konto im Nabisy vorhanden, kann der Lieferant der flüssigen Biomasse den Nachweis ganz unkompliziert auf das Konto des jeweiligen Anlagenbetreibers buchen. Betreiber ohne bestehendes Nabisy-Konto sind nun

in der Pflicht, sich ein solches anzulegen, um die Nachhaltigkeitsnachweise empfangen zu können. Dazu ist das Registrieren der Anlage bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) notwendig, wobei die Meldebestätigung der Anlagenregistrierung zusammen mit dem ausgefüllten Antrag auf Zugang zum Nabisy bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eingereicht werden muss. Anschließend vergibt das BLE eine Anlagenbetreiber-Kontonummer sowie weitere Zugangsdaten und teilt diese dem Anlagenbetreiber mit.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den Internetseiten der [BLE](#) und [BNetzA](#).

Fragen zu diesem Thema beantwortet Ihnen gerne Frau [Saskia Wollbrandt](#), Tel.: 030 2332021-74.

ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN

Besondere Ausgleichsregelung EEG 2017

Antragsberechtigung auf Einzelkaufleute ausgeweitet

Durch Änderungen der Begriffsbestimmungen im EEG 2017 wird u.a. der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen erweitert. Hiernach sind nun auch Einzelkaufleute als Unternehmen im Sinne des EEG zusehen.

Diesen Unternehmen wird nicht nur künftig die Möglichkeit zur Antragstellung eingeräumt, sondern sie können auch rückwirkend für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 Anträge zur Begrenzung der EEG-Umlage (BesAR) stellen. Die Anträge zur Begrenzung müssen für das Jahr 2017 sowie ggf. rückwirkend für die Jahre 2015 und 2016 vollständig (inkl. aller fristrelevanten Unterlagen) bis zum 31.01.2017 über das elektronische Antragsportal eingereicht werden. Das Portal wird voraussichtlich ab dem 01.01.2017 für diese neuen Anträge freigeschaltet. Sollten bereits in der Vergangenheit Unterlagen eingereicht bzw. Anträge gestellt worden sein, müssen die Anträge dennoch erneut und inklusive aller fristrelevanten Unterlagen eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt analog zum bereits bekannten Verfahren (erläutert im "Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2016").

So sind beispielsweise für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 die tatsächlichen Stromkosten des Unternehmens anzusetzen, während für die Antragstellung für das Begrenzungsjahr 2017 die sogenannten maßgeblichen Stromkosten anzusetzen sind. Fristrelevante Unterlagen sind der elektronische Antrag, der WP-Prüfungsvermerk und die Nachweise zur Zertifizierung. Der Nachweis der Antragsvoraussetzungen wird auf der Grundlage von geprüften Jahresabschlüssen für die jeweils heranzuziehenden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre erfolgen. Das gilt auch für nach dem Handelsgesetzbuch nicht prüfungspflichtige Unternehmen. Ohne die jeweils erforderlichen geprüften Jahresabschlüsse ist eine positive Bescheidung nicht möglich.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem neu veröffentlichten "Hinweisblatt Einzelkaufleute". Diese Erweiterung und die damit verbundene Möglichkeit einer nachträglichen Antragstellung gilt nur für Unternehmen, die keine rechtsfähige Personenvereinigung und keine juristische Person sind - also sogenannte Einzelkaufleute.

Diese Informationen wurden freundlicherweise von Herrn Mark Becker ([Deutscher Industrie- und Handelskammertag - DIHK](#)) aus Berlin zur Verfügung gestellt. Gerne steht er Ihnen bei Rückfragen zur Verfügung.

Fragen zum Thema Besondere Ausgleichsregelung beantwortet Ihnen gerne Herr [Philip Kuhlmann](#),
Tel: +49 30 2332021-88.

GUTcert Case Study mit der Messe Berlin veröffentlicht

Fallstudie EnMS: Der messbare Erfolg der Messe Berlin GmbH

Mit einem Energieverbrauch von 80 GWh pro Jahr, dem Verbrauch einer kleinen Stadt, stellte sich die Messe Berlin GmbH den Herausforderungen, die das Einführen und Zertifizieren eines Energiemanagementsystems nach der ISO 50001 mit sich bringt. Die Case Study veranschaulicht deutlich die zu bewältigenden Aufgaben aber auch die erzielten, eindrucksvollen Erfolge: Ein Musterbeispiel für langfristiges Engagement und großes Umweltbewusstsein.

Aber lesen Sie selbst. Die Messe Berlin Case Study finden Sie [hier](#).

Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne Herr [Nico Behrendt](#), Tel: 030 23322021-81

Save the Date: GUTcert Exzellenzforum Stadtwerke 05.05.2017

Im Rahmen der neu aufgesetzten Exzellenz-Reihe veranstaltet die GUTcert am 05. Mai 2017 das Exzellenzforum Stadtwerke in Berlin.

Ziel des neuen, modularen Formats ist es, den Teilnehmern einen Überblick über Entwicklungen rechtlicher Rahmenbedingungen und Anforderungen und über technische Neuerungen zu geben. Referenten aus der Praxis stellen den Besuchern interessante und innovative Projekte vor.

Die Referenten unseres Kooperationspartners Becker Büttner Held (BBH) erläutern den rechtlichen Rahmen und das sich stetig wandelnde Marktumfeld. Von den Stadtwerke München, der Forschungszentrum Jülich GmbH und den Berliner Wasserbetrieben dürfen die Gäste Einblicke in technische Fragestellungen und Innovationspotenziale erwarten. Weitere Themen sind die Vermarktung von Grünstromzertifikaten, die Integration von Managementsystemen, Energiedienstleistungen anhand einer Innovationsplattform und ein Erfahrungsbericht zu Energieeffizienznetzwerken für Stadtwerke.

In der abschließenden Diskussion soll herausgearbeitet werden, wie innovative Technologien und gesetzliche Rahmenbedingungen als Markt- und Entwicklungschancen für Stadtwerke genutzt und in die bestehenden Geschäftsfelder integriert werden können.

Die Referenten und das Programm finden Sie [hier](#).

Ihre Teilnahme ist direkt über unsere [Webseite](#) buchbar.

Exzellenznetzwerk Energieeffizienz 2016 ein voller Erfolg!

Am 10. und 11. November 2016 folgte das Who-is-Who des deutschen Energiemanagements dem Ruf der GUTcert zum [Exzellenznetzwerk Energieeffizienz](#) in Berlin.

Das Exzellenznetzwerk, das an die Stelle des traditionellen Erfahrungsaustauschs Energieeffizienz trat, stieß am Markt auf reges Interesse. Das neue, zweitägige Format ließ ausreichend Raum, um auf das „klassische“ Thema der aktuellen Rechtslage im Energiebereich, deren Anwendung und die zu erwartenden Änderungen einzugehen. Vertreter des BAFA und des BMWi zogen in Bezug auf die

Besondere Ausgleichsregelung, den Spitzenausgleich und die Energieauditpflicht ein Resümee des vergangenen Jahres und standen den Teilnehmern Rede und Antwort.

Die Rechtsanwälte unseres Kooperationspartners **BECKER BÜTTNER HELD** (BBH) wagten einen Ausblick auf die zu erwartenden Gesetzesnovellierungen im Rahmen der Energiewende. Am Ende des ersten Tages lud die GUTcert alle Teilnehmer zu einem „Berliner Imbiss“ ein. Intensiv nutzten die Gäste die lockere Atmosphäre bis in die späten Abendstunden zum Knüpfen und Pflegen neuer und alter Kontakte.

Am zweiten Tag wurde dem gestiegenen Know-how der Teilnehmer Rechnung getragen, so standen komplexe und praxisnahe Themenfelder, wie z.B. das Lastmanagement oder das Energiecontrolling in Gebäuden im Zentrum der Vorträge. Daneben gaben Unternehmensvertreter der **CARL ZEISS AG** und der **METRO AG** ihre Erfahrungen mit der EU-weiten ISO 50001-Implementierungen wieder.

Über 100 Gäste an beiden Veranstaltungstagen ließen erkennen, dass die GUTcert ein Bedürfnis nach tiefergehender Information zum Thema Energieeffizienzsysteme aufgegriffen hatte. Auf Grund der positiven Resonanz des neuen Formats wird aktuell an einer Internetplattform gearbeitet, die die Vorträge und Inhalte des vergangenen Exzellenznetzwerks für alle Interessierten verfügbar macht.

Des Weiteren laufen bereits die Vorbereitungen für das **Exzellenznetzwerk Energieeffizienz 2017**. Die Veranstaltung ist für **September 2017** geplant. Ein definitives Datum ist noch nicht festgelegt, wir werden Sie jedoch frühzeitig über den genauen Termin informieren.

BAFA-Merkblatt für Energieaudits – Revision vom 04.10.2016

Welche Änderungen verbergen sich hinter der aktualisierten Ausgabe?

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat das Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der § 8 ff. EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen) am 4. Oktober 2016 aktualisiert.

Die vorgenommenen Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Inhalte:

- ▶ Nachweis bei Freistellung nach §8 Absatz 3 EDL-G: Genaue Bestimmung, dass ein gültiges, von akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgegebenes DIN EN ISO 50001 Zertifikat erforderlich ist. Verpflichtend ist die Zusendung des Zertifikates bzw. des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids. Bei Bedarf kann zusätzlich der Bericht des aktuellen Überwachungsaudits resp. eine validierte Umwelterklärung angefordert werden.

Die GUTcert-Prüfleistungen von Managementsystemen beruhen auf unserem DAkkS-akkreditierten Zertifizierungssystem. Alle weltweit gültigen Akkreditierungsregeln sind einbezogen. Das gewährleistet die internationale Anerkennung der Zertifizierung und erfüllt alle Anforderungen des BAFA.

- ▶ Unternehmensbegriff: Zunächst wurde verdeutlicht, dass der europäische Unternehmensbegriff von einer funktionalen Betrachtungsweise ausgeht. Damit ist eine organisatorische (Handeln durch eine Einheit) und eine tätigkeitsbezogene (wirtschaftliche Tätigkeit) Komponente gemeint.

Da die Abgrenzung der hoheitlichen von der wirtschaftlichen Betätigung häufig eine Herausforderung darstellt, empfiehlt das BAFA die „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der

Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (sog. DAWI-Mitteilung) heranzuziehen. Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei der Nummer 2.1 „Begriff des Unternehmens und der wirtschaftlichen Tätigkeit“ gezollt. Falls die wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten in einer Einrichtung eng verflochten sind und eine Trennung unmöglich ist, gilt es zu prüfen, welcher Tätigkeitsbereich überwiegt. Das BAFA geht dabei von einem Überwiegen bei mehr als 50% aus.

- ▶ Definition Nicht-KMU: Leiharbeiter müssen sowohl im Ver- als auch im Entleihbetrieb mitgezählt werden.
- ▶ Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status: Unternehmen, die erstmalig nach dem 31.12.2014, bzw. 05.12.2015 den Nicht-KMU-Status erreichen, sind ebenso energieauditpflichtig (vorausgesetzt zwei aufeinanderfolgende Jahre Schwellenwerte erreicht). Innerhalb von 20 Monaten ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, ab dem es erstmalig als Nicht-KMU gilt, muss ein Energieaudit durchgeführt werden. Die Änderung des Status des Unternehmens kann etwa im Wege der Umwandlung, d.h. Verschmelzung, Spaltung, oder Formwechsel passieren. Dabei ist aber zu beachten, dass sich die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits grundsätzlich aus dem EDL-G ergibt. Somit ist sie für alle von der Umwandlung betroffenen Rechtsträger nach jeder Umwandlung neu zu beurteilen. Besonders wichtig ist es dabei, die Fristen zur Durchführung bzw. Wiederholung des Energieaudits für neugegründete und umgewandelte Unternehmen im Auge zu behalten.
- ▶ stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits: Vereinfachungen durch die elektronischen Kommunikationswege – alle erforderlichen elektronischen Formulare, sowie die entsprechenden Benutzerhinweise finden Sie [hier](#).

Bei Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten, in denen das Multi-Site-Verfahren angewendet wurde, sind die Angaben entsprechend darzulegen. Im Energieauditbericht ist ausführlich auf das Multi-Site-Verfahren einzugehen (Teilnehmer/ Standorte/ Cluster/ Kriterien etc.).

Weitere Information finden Sie auch direkt im Merkblatt unter: http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_merkblatt.html

Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne Herr [Nico Behrendt](#), Tel: 030 23322021-81

MANAGEMENTSYSTEME

ISO Survey 2015 veröffentlicht

Der ISO Survey gibt einen Überblick über die neuesten Entwicklungen ausgestellter Zertifikate hinsichtlich ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001 & Co.

Die aktuellen Ergebnisse der ISO Umfrage für das Jahr 2015 sind veröffentlicht und geben einen umfassenden Überblick über die Anzahl ausgestellter Zertifizierungen, Schwankungen innerhalb bestimmter Normen und zukünftige Trends. Als Datengrundlage der Auswertung dienten sowohl nationale als auch internationale Unternehmensumfragen.

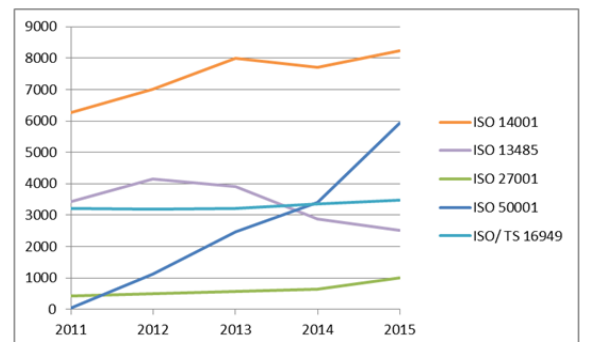
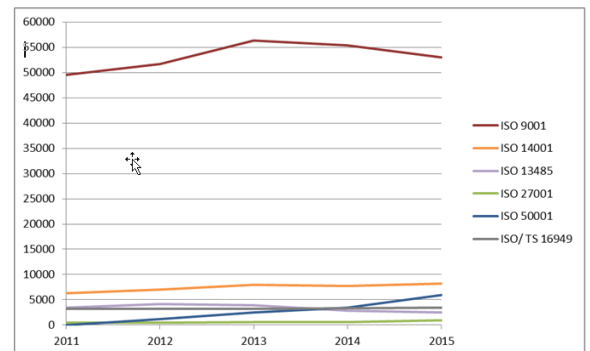
Im Jahr 2015 wurden weltweit insgesamt 1,55 Millionen Zertifikate ausgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg von etwa 3%. Im Hinblick auf die untersuchten Normen fällt

auf, dass allein in Deutschland im betrachteten Zeitraum etwa 2.350 Zertifikate weniger ausgestellt wurden. Innerhalb der Top 10 Länder, in denen die meisten ISO 9001-Zertifikate ausgestellt werden, belegt Deutschland damit den dritten Rang, gleich hinter China und Italien.

Bei den zertifizierten Umweltmanagementsystemen nach ISO 14001 hingegen wuchs die Zahl weltweit im Vergleichszeitraum um etwa 8% . In Deutschland stieg die Anzahl an Umweltmanagementzertifikaten um 522 innerhalb des betrachteten Zeitintervalls.

Mit einem Zuwachs von 77% an global ausgestellten Zertifikaten sticht das Energiemanagement nach ISO 50001 deutlich hervor. Speziell für Deutschland ist ein signifikanter Anstieg an ausgestellten Zertifikaten im betrachteten Zeitraum zu beobachten. Mit zusätzlichen 2.529 Zertifizierungen bedeutet dies eine prozentuale Steigerung von 57%, womit Deutschland weiterhin an erster Stelle des Top-10-Länder-Rankings in diesem Segment liegt. Grund für den Boom im Energiemanagement ist hierzulande vor allem der Spitzenausgleich, der es Unternehmen ermöglicht, einen Antrag auf Stromsteuerentlastung zu stellen. Seit 2015 greift das sogenannte Regelverfahren, wonach Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 nachweisen müssen, um Einsparungen in der Stromsteuer erzielen zu können.

Auch im Bereich der IT Sicherheit nach ISO 27001 steigt seit 2011 die Anzahl an weltweit ausgestellten Zertifikaten, besonders signifikant im betrachteten Zeitraum. Allein in Deutschland stieg die Anzahl der Zertifikate um 57% auf 994 in 2015. Global betrachtet beträgt der Anstieg etwa 20%. Eine deutliche Vorreiterrolle nimmt hier Japan, mit rund 8.000 ausgestellten Zertifikaten ein. Deutschland belegt den drittletzten Platz unter dem Top-10-Länder-Ranking. Hier liegt enormes Potential und die zunehmende Bedeutung dieses Sektors im Bereich der Zertifizierung von Managementsystemen wird deutlich.



Ausschnitt aus Abbildung 1 zur verbesserten Sichtbarkeit der Entwicklung der Zertifizierungen verschiedener ISO-Normen 2011 bis 2015. Datengrundlage: ISO 2016.11

Die ISO / TS 16949 verzeichnete im Jahr 2015 nur einen geringen Anstieg von 9% weltweit. In Deutschland wurden im Vergleich zum Vorjahr 117 Zertifikate mehr ausgestellt, was einem Zuwachs von 3,5% entspricht. Demzufolge gibt es hier noch großes Steigerungspotential.

Beim Vergleich der Daten und deren Interpretation muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Anzahl an teilnehmenden Zertifizierungstellen variiert, wodurch Schwankungen bei der Anzahl aller ausgestellten Zertifikate auftreten.

Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne Frau [Sindy Promnitz](#), Tel.: 2332021-45

IATF 16949 – Umstellung auf den neuen Standard läuft ab jetzt

Im Oktober wurde die Neuauflage des internationalen Standards für Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie IATF 16949:2016 veröffentlicht. Sie löst die derzeit gültige ISO/TS 16949:2009 ab.

Die Revision des Standards war notwendig, um auch weiterhin eine enge Anbindung an die im September 2015 veröffentlichte Revision der internationalen Norm für Qualitätsmanagement ISO 9001:2015 zu gewährleisten. Eine Zertifizierung nach IATF 16949:2016 beinhaltet somit weiterhin immer auch das Zertifikat nach ISO 9001.

Inhaltlich rückt die neue IATF 16949:2016, ähnlich der ISO 9001:2015, die Themen Kundenzufriedenheit, Risikomanagement und Fehlervermeidung stärker in den Fokus. Zudem sollen Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen mehr als bisher auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Eile ist geboten beim Übergang in die neue Revision. Audits nach der alten ISO/TS 16949 sind nur noch bis 30. September 2017 möglich. Alle Audits ab dem 01. Oktober 2017 – egal ob Erstzertifizierungs-, Rezertifizierungs-, Überprüfungs- oder Übernahmeaudits – sind auf Grundlage der IATF 16949 durchzuführen. Ferner ist zu beachten, dass die Umstellung auf den neuen Standard mit einer erhöhten Auditzeit im Übergangsaudit verbunden ist. Nach IATF-Vorgaben ist grundsätzlich der Aufwand einer Rezertifizierung anzusetzen, zuzüglich eines halben Tages für die Dokumentenprüfung.

Für bereits nach ISO/TS 16949 zertifizierte Unternehmen bedeutet die recht knapp bemessene Zeit bis zur Fälligkeit des Übergangsaudits, dass die Umstellung des Managementsystems zügig in Angriff genommen werden sollte. „Gleiches gilt auch für noch nicht zertifizierte Automobilzulieferer. Einige standen bereits seit längerem in den Startlöchern, wollten ihr Qualitätsmanagementsystem aber verständlicherweise gleich nach dem neuen Standard aufbauen und zertifizieren lassen. Mit Veröffentlichung der IATF 16949 ist nun der Startschuss gefallen“, erklärt Sindy Promnitz, Stellvertretende Leiterin der Zertifizierungsstelle der GUTcert.

Auch die GUTcert bietet als Teil des weltweit agierenden AFNOR-Netzwerks selbstverständlich akkreditierte Zertifizierungen nach ISO/TS 16949 und IATF 16949 an.

Auf Ihre Angebotsanfragen freut sich Herr Rasmus Relotius (Tel. +49 30 2332021-80 / rasmus.relotius@gut-cert.de)

GUTcert Intern

GUTcert auf XING und Twitter

Seit Herbst 2016 können Sie sich über soziale Medien mit uns vernetzen

Der direkte Draht zu Kunden, Partnern, Auditoren und anderen Stakeholdern ist für uns ebenso wichtig wie die schnelle Reaktion auf interessante Neuigkeiten – vor allem, aber nicht nur aus der Normen- und Zertifizierungswelt. Außerdem möchten wir Ihnen noch öfter und direkter als bisher Einblicke in unsere Arbeit ermöglichen, sei es von einer großen Konferenz oder aus dem Alltag unserer Mitarbeiter. Seit einigen Wochen ist die GUTcert daher in zwei sozialen Netzwerken zu finden, über die Sie mit uns in Kontakt treten oder sich über aktuelle Trends informieren können. Dort veröffentlichen wir regelmäßig interessante Beiträge, Kommentare und Veranstaltungshinweise

rund um das Thema Zertifizierung und darüber hinaus, zum Beispiel zu Gesetzesvorhaben oder wichtigen Entwicklungen aus dem Umweltbereich.

Intensiv begleitet haben wir im November über unseren [Twitter-Account](#) etwa das Exzellenznetzwerk Energiemanagement, bei dem Experten aus Wirtschaft und Behörden zwei Tage lang die wichtigsten Weichenstellungen zu ISO 50001, SpaEFV & Co. analysierten. Unter dem Stichwort [„ExzellenzEnergie“](#) gewinnen Sie auch rückblickend noch einen guten Eindruck von der Veranstaltung.

Alle Nutzer des beliebten Karrierenetzwerks XING sind darüber hinaus immer über interessante Neuigkeiten und [anstehende Events](#) der GUTcert im Bilde, wenn sie unserem [Unternehmensprofil](#) folgen.

Selbstverständlich können Sie uns sowohl auf XING als auch auf Twitter jederzeit direkt ansprechen, wenn Sie Fragen oder Vorschläge haben – die direkte Interaktion ist schließlich das wesentliche Element der sozialen Medien.

Wir freuen uns auf den regen Austausch mit Ihnen!

GUTcert Zertifikate – 2017 in neuem Layout

Das Aussehen unserer Zertifikate ändert sich – unsere Qualität bleibt.

Wer zu Beginn des Monats unsere Kundenzeitung erhalten hat, weiß Bescheid: Die GUTcert präsentiert sich ab Januar an der Wand ihrer Kunden im neuen Kleid.

Aber nicht nur die Optik ändert sich. Sobald alle technischen Probleme beseitigt sind, werden die Zertifikate mit einem QR-code versehen, der zu allen, das Zertifikat betreffenden wichtigen Informationen führt.



Lesen Sie hier mehr...

VERANSTALTUNGEN

GUTcert Akademie: Messen und Verifizieren – Basisseminar

Basisschulung für Anwender zur Energiemesstechnik: von der Einschätzung des Messbedarfs bis zur Entwicklung und Umsetzung eines Messkonzepts

Zukünftig wird in Audits nach ISO 50001 in Verbindung mit der neuen Akkreditierungsnorm ISO 50003 eine Verbesserung der Energieeffizienz durch mess- und damit nachweisbare Ergebnisse im Vergleich zur energetischen Ausgangsbasis gefordert. Das Messen und Verifizieren von Energieeffizienzmaßnahmen kommt in der praktischen Anwendung jedoch oft zu kurz.

Der Kurs gibt Anwendern eine Einführung in die Grundlagen der Messtechnik, der Identifikation von Einsparpotenzialen, dem Umgang mit Messergebnissen sowie in die systematische Entwicklung und Umsetzung des im Audit geforderten Messkonzepts. Der Kurs „Messen und Verifizieren – Basisseminar“ erweitert ab Februar unsere bewährte [Basisreihe](#) im Bereich Energie und wird in Kooperation mit der deZem GmbH durchgeführt.

Die deZem GmbH ist Expertin auf dem Gebiet der Entwicklung technischer Lösungen für effektives Energiecontrolling. Die von deZem entwickelten Systeme lassen sich flexibel in die bestehende Messtechnik und Software integrieren.

Neben einer kompakten Einführung in Zielstellungen von Messungen und Messprinzipien erhalten die Teilnehmer vor allem bewährtes Praxiswissen zu den technischen Grundlagen der Messtechnik. Der Kurs befähigt die Anwender, den Messbedarf des Unternehmens pragmatisch abzuschätzen und, daraus resultierend, ein Messkonzept zu entwickeln, umzusetzen und kontinuierlich zu verbessern. Des Weiteren lernen die Teilnehmer den sicheren Umgang mit Messergebnissen und deren Bewertung.

Unsere erfahrenen Referenten klären anhand realer Beispiele eingehend und zusammenhängend alle relevanten Fragen. Mit Hilfe von Messkoffern können die Teilnehmer praktische Erfahrungen sammeln und ihr Verständnis in diversen Übungen festigen.

Das Angebot richtet sich an Teilnehmer mit Grundkenntnissen im Energiemanagement und im Umgang mit der ISO 50001, aber auch an Fach- und Führungskräfte mit konkretem Bezug zu Fragen des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs. Der Kurs ist auch geeignet für Energieberater, Ingenieure und Techniker, die in ihrem oder einem anderen Unternehmen die Energieeffizienz steigern wollen.

Der erste Kurstermin ist am 23. Februar 2017, die Anmeldung ist ab sofort auf unserer Website möglich: [Jetzt buchen!](#)

Wir freuen uns darauf, Sie demnächst in der GUTcert Akademie zu begrüßen.

Bei Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter 030 2332021-21 oder per Mail an akademie@gut-cert.de.

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie Januar - März 2017

[Neujahrstagung 2017](#)

20.01.2017, Berlin

[Energiebeauftragter/Energieauditor nach ISO 50001 für produzierendes Gewerbe \(GUTcert\)](#)

30.01. - 01./03.02.2017, Berlin

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001/EN 16247](#)

30.01. – 01.02.2017, Berlin

[Messung und Verifizierung \(ISO 50015\)](#)

02.02. – 03.02.2017, Berlin

[Umweltbeauftragter/Umweltauditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

06.02. – 08./10.02.2017, Berlin

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor/Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

13.02. - 17.02.2017, Berlin

[Praktische Umsetzung der neuen ISO 9001:2015](#)

13.02. - 14.02.2017, Berlin

[Praktische Umsetzung der neuen ISO 14001:2015](#)

15.02. - 16.02.2017, Berlin

[CR-Reporting zwischen Pflicht und Kür](#)

17.02.2017, Berlin

[Energiemanager nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

20.02. - 22.02.2017, Berlin

[Energiebeauftragter/Energieauditor nach ISO 50001 für Dienstleister \(GUTcert\)](#)

27.02. - 01./03.03.2017, Berlin

[Qualitätsmanagementbeauftragter nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

27.02. - 01.03.2017, Berlin

[Rechtskataster EnMS in der Unternehmenspraxis](#)

02.03.2017, Berlin

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001/EN 16247](#)

06.03. - 08.03.2017, Berlin

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

13.03. - 18.03.2017 (Montag bis Samstag), Berlin

[Beauftragter für integrierte Managementsysteme \(GUTcert\)](#)

13.03. - 15.03.2017, Berlin

[Auffrischkurs für Energieauditoren nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

16.03. - 17.03.2017, Berlin

[Energiebeauftragter/Energieauditor nach ISO 50001 für produzierendes Gewerbe \(GUTcert\)](#)

20.03. - 24.03.2017, Berlin

[Messung und Verifizierung \(ISO 50015\)](#)

23.03. - 24.03.2017, Berlin

[Auditorenschulung: Normkunde ISO 14001:2015 und Umweltrecht](#)

03.04. - 05.04.2017, Berlin

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor/Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

03.04. - 07.04.2017, Berlin

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001/EN 16247](#)

03.04. - 05.04.2017

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.